

VI. Gräberkategorien

A. Administrative Grundlagen

Von Seiten des Referats für Kulturelles Erbe, Magistratsabteilung 7 – Kultur, wurden der Kommission für ihre Überprüfungstätigkeit Kopien der so genannten Ehrengräberkartei sowie eine danach erstellte Namenliste von über 100 Personen zur Verfügung gestellt. Die Ehrengräberkartei wurde vermutlich in den fünfziger und sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts auf der Grundlage jener Aufzeichnungen bzw. Akten angelegt, die als Schriftgut im Rahmen des politischen Entscheidungsvorgangs und der administrativ-bürokratischen Verwaltungstätigkeit hinsichtlich der Zuerkennung eines „Ehrengrabes“ oder eines „ehrenhalber gewidmeten Grabes“ angefallen waren. Auf den Karteikarten sind einerseits Einträge betreffend die „Art der Ehrung“ (siehe unten) bzw. den „Anlass“ (wie beispielsweise Geburts- und Sterbejubiläen, Verdienste für die Wissenschaft bzw. Schauspielkunst) und andererseits die entsprechenden „Geschäftszahlen“ (samt Datum und Anmerkungen) verzeichnet, die Rückschlüsse auf das Verwaltungshandeln der bei der Vergabe der Grabwidmungen beteiligten Ämter bzw. Behörden erlauben. Zu nennen sind hier u. a. die Entschließungen des Bürgermeisters, die Anträge der zuständigen Gemeinderatsausschüsse (III, VII), der Magistratsabteilungen 7, 13a, 20 sowie der Abteilungen D 2 (Hauptabteilung D) und G 25 (Hauptabteilung G).³

B. Entscheidungsbefugnis und administrativ-politische Vorgangsweise

Aus den Karteikarten (der Ehrengräberkartei) geht hervor, dass der Wiener Bürgermeister die Entscheidung darüber treffen konnte, wer ein Ehrengrab der Stadt Wien erhalten sollte (Entschließungen des Bürgermeisters).

Darüber hinaus lässt sich nachweisen, dass bis 1934 auch Gemeinderatsausschüsse (u. a. III und VII) in den politischen Entscheidungsprozess der Grabwidmungen eingebunden waren (Beratungen, Anträge).

³ Vgl. Felix Czeike / Peter Csendes, Die Geschichte der Magistratsabteilungen der Stadt Wien 1902-1970, Teil I, Wien-München 1971, S. 112 ff. u. S. 229 ff.

C. Entwicklung der organisatorisch-inhaltlichen Zuständigkeiten

von 1922 bis zur Gegenwart (Umriss)

Generell kann gesagt werden, dass im administrativ-bürokratischen Bereich von 1922 bis in die Gegenwart verschiedene Ämter bzw. Abteilungen der Stadt Wien für die Ehrengräber zuständig gewesen sind, wobei sich aufgrund der vorhandenen Quellen die Kompetenzen dieser Abteilungen nicht klar voneinander abgrenzen lassen.

Seit der Geschäftseinteilung 1922 zählten die Graberhaltungswidmungen zum Aufgabenkreis der für die „Zentralfriedhofsverwaltung“ bzw. für die „Gemeindefriedhöfe“ zuständigen Magistratsabteilung 13a (MA 13a). Mit der Geschäftseinteilung 1934 unter Bürgermeister Dr. Richard Schmitz gingen die Agenden der „Friedhofsverwaltung“ und somit auch die Graberhaltungswidmungen auf die Magistratsabteilung 20 (MA 20) über.

In der NS-Gemeindeverwaltung wurde 1939 die Abteilung IV/19 (Hauptabteilung IV) für den Bereich der „Friedhofsverwaltung“ zuständig. Schon am 22. September 1938 war mittels Entschließung des Bürgermeisters ein eigenes Kulturamt (Verwaltungsgruppe VIII) der Stadt Wien geschaffen worden, aus der die Hauptabteilung III (Kulturelle Angelegenheiten) hervorging. Laut Geschäftseinteilung 1939 fielen die Ehrengräber auch in den Aufgabenbereich der neuen Hauptabteilung III. 1941 wanderte diese Zuständigkeit in die Abteilung D 2 (der Hauptabteilung D), die die Bezeichnung „Kunst, Wissenschaft und Heimatpflege“ trug. Die Kompetenz für die „Friedhöfe“ lag seit der Geschäftseinteilung 1941 bis Kriegsende 1945 bei der Abteilung G 25 (Hauptabteilung G).

Nach der Gründung der Zweiten Republik 1945 fiel die Zuständigkeit für die „Friedhöfe“ der Stadt Wien vorübergehend an die Magistratsabteilung IV/12 (MA IV/12), die Agenden der Abteilung D 2 – darunter jene für den Bereich der „Ehrengräber“ – wurden der Abteilung I der Magistratsabteilung XI (Kunst, Volksbildung und Heimatpflege) übertragen.

1946 übernahm die Magistratsabteilung 43 (MA 43) von der Magistratsabteilung IV/12 den Verantwortungsbereich für die „Friedhöfe“, die Agenden der Abteilung I der Magistratsabteilung XI („Ehrengräber“) gingen wiederum auf die neu geschaffene Magistratsabteilung 7 (Kultur und Volksbildung) über.

Die Geschäftseinteilung 1955 nennt ausdrücklich die Durchführung der Ausschmückung und Pflege der Ehrengräber als Aufgabengebiet der MA 43. Seit 1973 führte die MA 43 den Sachtitel „Städtische Friedhöfe“. Laut Geschäftsaufzählung 1963 ist die „Betreuung der Ehrengräber“ zum Aufgabenbereich der MA 7 hinzugekommen.

Mit 1. Jänner 2008 wurde die MA 43 aufgelöst, die städtischen Friedhöfe in eine GmbH umgewandelt und an die Wiener Stadtwerke angegliedert. Heute wird der Aufgabenbereich – Beistellung und Anlage der Ehrengräber und die Ausführung von Grabwidmungen – von der Friedhöfe Wien GmbH wahrgenommen, und die Agenden der Ehrengrabwidmungen werden

administrativ vom Referat für Kulturelles Erbe, Magistratsabteilung 7 – Kultur (Geschäftsgruppe Kultur und Wissenschaft), betreut.⁴

D. Abstufungen in den Widmungen

Die Rubrik „Art der Ehrung“, die sich auf den Karteikarten befindet, weist ganz generell auf einen herausgehobenen Status der hier zu untersuchenden Grabstellen hin. Jedoch lässt sich in den meisten Fällen keine eindeutige Widmung als „Ehrengrab“ feststellen, da eine solche nur in neun Fällen expressis verbis auf den Karteikarten vermerkt ist.

Für den relevanten Zeitraum sind hingegen folgende unterschiedliche Arten der Ehrung hinsichtlich der Grabanlagen dokumentierbar, wobei ein Grab durchaus mehrere Ehrungsformen aufweisen kann:

-) Ehrengrab
-) Übernahme (des Grabes bzw. der Gruft) in die Obhut (der Stadt Wien)
-) Widmung des Grabes bzw. der Begräbnisstätte auf Friedhofsdauer
-) Widmung des Gruftplatzes
-) Bestreitung der Kosten des Leichenbegräbnisses
-) Ausgestaltung der Grabstätte
-) Kranzniederlegung (anlässlich von Geburtstags- bzw. Todestagsjubiläen)

In den vom Wiener Stadt- und Landesarchiv (MA 8) übernommenen Akten der Friedhofsverwaltung finden sich noch weitere Differenzierungen hinsichtlich der Grabpflege, wie beispielsweise „Dauerbepflanzung“, „Blumenschmuck“, „Bewachung mit Efeu“ etc. In diesem Zusammenhang ist auch festzuhalten, dass auch die Angehörigen von verstorbenen Personen, die in einem Ehrengrab ruhen, in diesen Grabanlagen bestattet werden durften.

Auf Basis der vorhandenen Unterlagen (Ehrengräberkartei, Akten der Friedhofsverwaltung) war es der Kommission nicht bei allen Grabanlagen möglich, verlässlich zu rekonstruieren, ob eine Widmung als „Ehrengrab“ bzw. „ehrenhalber gewidmetes Grab“ oder eine sonstige Widmung vorliegt.

⁴ Vgl. Felix Czeike / Peter Csendes, Die Geschichte der Magistratsabteilungen der Stadt Wien 1902-1970, Teil I, Wien-München 1971, S. 112 ff. u. S. 229 ff.; Peter Csendes, Geschichte der Wiener Magistratsabteilungen in den Wahlperioden 1969 bis 2005, Wien 2007, S. 53 ff. u. S. 108; Rathauskorrespondenz v. 29. Sept. 2007

E. Heutige Praxis

Die heutige Praxis der Vergabe bzw. Zuerkennung von Grabwidmungen stellt sich aufgrund der vom Geschäftsführer der Friedhöfe Wien GmbH, Dipl.-Ing. Erhard Rauch, zur Verfügung gestellten Informationen wie folgt dar: Grundsätzlich werden heute drei Ehrengräberkategorien unterschieden, und zwar:

-) ein Ehrengrab
-) ein ehrenhalber auf Friedhofsdauer gewidmetes Grab ohne Obhut und
-) ein ehrenhalber auf Friedhofsdauer gewidmetes Grab mit Obhut.

Beim Ehrengrab trägt automatisch die Stadt Wien für die gärtnerische und bauliche Obhut Sorge und das Benützungsrecht gilt auf Friedhofsdauer. Ehrengräber befinden sich ausschließlich auf dem Wiener Zentralfriedhof in den Gruppen 14 A, 14 C, 32 A, 32 C, 33 G, 0 Reihe 1, und in der Präsidentengruft.

Ehrenhalber auf Friedhofsdauer gewidmete Gräber mit und ohne Obhut (kurz: ehrenhalber gewidmete Gräber) gibt es auf dem Wiener Zentralfriedhof in der Gruppe 40 und in den anderen Gruppen des Wiener Zentralfriedhofes sowie auf allen anderen Friedhöfen in Wien. Wenn Angehörige verfügbar sind, wird das Grab ohne Obhut vergeben. Wenn keine Angehörigen vorhanden sind, trägt die Stadt Wien Sorge für die gärtnerische Grundpflege (neuer Rasen, regelmäßige Grabpflege durch die Friedhofsgärtnerei) und bauliche Obhut (regelmäßige Überprüfung der Grabausstattung auf Stand- und Verkehrssicherheit, nötige Instandhaltungsmaßnahmen).

Derzeit gibt es 1.734 so genannte „Ehrengräber“ und „ehrenhalber gewidmete Gräber“ auf den Wiener Friedhöfen. Ihre Anzahl wächst seit der Gründung des Wiener Zentralfriedhofes (1874) kontinuierlich, da jährlich etwa 10 bis 20 Gräber dieser Art hinzukommen.

F. Fehlende Regulative

Die Kommission musste feststellen, dass es kein verbindliches Regulativ der Stadt Wien hinsichtlich der Frage gibt, wer ein Ehrengrab bzw. eine Grabwidmung erhalten soll. Die Zuerkennung eines „Ehrengrabes“ oder eines „ehrenhalber auf Friedhofsdauer gewidmeten Grabes mit und ohne Obhut“ erfolgt heute durch den Bürgermeister, wobei die Magistratsabteilung 7 – Kultur in die administrative Abwicklung einbezogen ist.

G. Schlussfolgerungen

Nach Abwägung aller zur Verfügung gestellten, einschlägigen Unterlagen kommt die Kommission zum Schluss, dass sich die heute in Geltung befindlichen Bestimmungen hinsichtlich der unterschiedlichen Gräberkategorien nicht absolut verlässlich bzw. nur beschränkt auf die damals (1934 bis 1938) gängige Praxis rückprojizieren bzw. übertragen lassen.

In Ermangelung von Unterlagen konnte die damalige Vergabepraxis in Bezug auf die oben angeführten Gräberkategorien trotz der Bemühung, Entscheidungsabläufe zu rekonstruieren, seitens der Kommission nicht in allen Fällen geklärt werden. Dasselbe gilt im Prinzip für die Frage, welche Organe der Stadt Wien in den damaligen Entscheidungsprozess der Zuerkennung einer Grabwidmung eingebunden waren und wie der konkrete Entscheidungsablauf vonstatten ging.

Auf der Grundlage dieser Erfahrungen regt die Kommission an, die heute bestehenden Kategorien (siehe Punkt VI. / E: Gräberkategorien / Heutige Praxis) in eine aktualisierte, zwischen Kultur und Friedhöfe Wien GmbH abgestimmte Form, die auch – falls möglich – die Hinterbliebenen einbezieht, zu bringen und diese dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

H. Grabstätte von Bundeskanzler Dr. Engelbert Dollfuß (Exkurs)⁵

Bei Anwendung der gegenwärtig gültigen Gräberkategorien (siehe Punkt VI. / E: 1. Ehrengrab, 2. ehrenhalber auf Friedhofsdauer gewidmetes Grab ohne Obhut, 3. ehrenhalber auf Friedhofsdauer gewidmetes Grab mit Obhut) würde dem Grab von Bundeskanzler Dr. Engelbert Dollfuß auf dem Hietzinger Friedhof (Gruppe XXVII) zumindest der Status eines „ehrenhalber gewidmeten Grabes“ zukommen. Eine solche Einstufung der letzten Ruhestätte von Bundeskanzler Dollfuß ist aber keineswegs durch die historische Fakten- und Quellenlage gedeckt: Weder in der entsprechenden Karteikarte (der Ehrengräberkartei) noch in dem Bundeskanzler Dollfuß betreffenden Friedhofsakt findet sich ein Beleg, der auf eine formelle Ehrengrabwidmung seitens des damaligen Bürgermeisters hindeutet. Nach der Exhumierung des Leichnams von Bundeskanzler Dollfuß aus seiner „provisorischen Bestattungsstelle“ auf dem Hietzinger Friedhof am 28. September 1934 und dessen Überführung in die damalige

⁵ Siehe dazu auch: Punkt VII. / C. / 1. (Vergabepraxis und Kategorien von bestatteten Personen), Punkt VIII. / 1. (Personen mit höheren staatlichen und politischen Funktionen / Grabstätte von Bundeskanzler Dr. Engelbert Dollfuß) sowie Punkt XI. / B. (Beitrag von Stefan Spevak: Dollfuß-Grab – eine Zusammenfassung auf Grundlage der recherchierten Quellen).